



PLATZIERUNG VON KRYPTOWERTEN GEMÄSS MICAR

1. DETAILS ÜBER PLATZIERUNG VON KRYPTOWERTEN GEMÄSS MICAR

A. Informationspflicht:

MiCAR verpflichtet Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASPs), welche Kryptowerte für potenzielle Inhaber platzieren, „die betreffenden Personen vor Vertragsschluss darüber zu informieren, wie sie ihre Dienstleistung zu erbringen gedenken“ (ErwG 88 MiCAR).

B. Vermeidung von

Interessenkonflikten/Sicherheitsvorkehrungen:

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kunden sollten CASPs, welche für die Platzierung von Kryptowerten zugelassen sind, das spezifische und angemessene Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten bereitstellen, vermeiden, überwachen, regeln und offenlegen, die auftreten, wenn sie die Kryptowerte bei ihren eigenen Kunden platzieren oder wenn der vorgeschlagene Preis für die Platzierung von Kryptowerten zu hoch oder zu niedrig angesetzt ist“ (ErwG 88 MiCAR).

C. Kein getrenntes Angebot:

Die Platzierung von Kryptowerten für einen Anbieter sollte nicht als getrenntes Angebot gelten.

D. Überschneidung mit Zahlungsdiensten:

Die Platzierung von Kryptowerten könnte sich mit Zahlungsdiensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 überschneiden. Hier müsste man separat darauf achten, ob zusätzliche Vorgaben aus dem Zahlungsdiensteaufsichtsrecht gelten.

2. Definition der Dienstleistung

Unter Platzierung von Kryptowerten ist gemäß MiCAR die Vermarktung von Kryptowerten an Käufer im Namen oder für Rechnung des Anbieters oder einer mit dem Anbieter verbundenen Partei gemeint.

3. Zulassungsanforderungen

A. Zulassung:

Für die Platzierung von Kryptowerten muss einen Antrag auf Zulassung als CASP gestellt werden (Art. 59 ff. MiCAR).

B. Tätigkeit traditioneller E-Geld-

Vertreiber/Befreiung von der Zulassung:

„Die Tätigkeit traditioneller E-Geld-Vertreiber – der Vertrieb von E-Geld für Emittenten – würde der Platzierung von Kryptowerten für die Zwecke dieser Verordnung gleichkommen“ (ErwG 92 MiCAR).

Natürliche und juristische Personen, welche E-Geld gemäß der Richtlinie 2009/110/EG vertreiben dürfen, dürfen ohne MiCAR-Zulassung E-Geld Token für Emittenten von E-Geld-Token vertreiben. „Diese Vertreiber sollten daher von der Anforderung befreit sein, für die Platzierung von Kryptowerten die Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu beantragen“ (ErwG 92).

C. Bereits zugelassene Wertpapierfirmen:

Gemäß Art. 60 Abs. 3 MiCAR darf eine Wertpapierfirma in der EU den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gleichwertige Krypto-Dienstleistungen, für die sie nach der Richtlinie 2014/65/EU eigens zugelassen sind, erbringen. Vorausgesetzt, dass sie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats spätestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung genannten Dienstleistungen entsprechend informieren. Die Platzierung von Kryptowerten gilt „als der in Anhang I Abschnitt A Nummern 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Übernahme oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung bzw. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung gleichwertig“ (Art. 30 Abs. 3 lit. e) MiCAR).

4. Mindestkapitalanforderung: 50 000 EUR.**5. Platzierung von Kryptowerten****A. Informationsübermittlung:**

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, welche Kryptowerte platzieren, müssen den Anbietern, Personen, die die Zulassung zum Handel beantragen, oder in ihrem Namen handelnden Dritten vor Abschluss einer Vereinbarung mit ihnen, folgende Informationen übermitteln:

- Art der in Betracht gezogenen Platzierung, einschließlich der etwaigen Garantie eines Mindestkaufbetrags,
- Angabe der Höhe der Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Platzierung,
- voraussichtlicher Zeitplan, voraussichtliches Verfahren und voraussichtlicher Preis des vorgeschlagenen Vorhabens,
- Informationen über die Käuferzielgruppe (Art. 79 Abs. 1 MiCAR).

Vor der Platzierung der betreffenden Kryptowerte müssen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, welche die Kryptowerte platzieren, die Zustimmung zu den genannten Informationen von dem Emittenten dieser Kryptowerte oder in ihrem Namen handelnder Dritter einholen (Art. 79 Abs. 1 MiCAR).

B. Interessenkonflikte: Interessenkonflikte, welche sich aus folgenden Situationen ergeben könnten:

- „Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen platzieren die Kryptowerte bei ihren eigenen Kunden.
- Der vorgeschlagene Preis für die Platzierung von Kryptowerten wurde zu hoch oder zu niedrig angesetzt.
- Der Anbieter zahlt oder gewährt den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen Anreize, auch nicht monetäre Anreize“ (Art. 79 Abs. 2 MiCAR).

müssen durch vorgesehene spezifische und angemessene Verfahren ermittelt, vermieden, geregelt und offengelegt werden.